

AvW-Genussscheine begründen eine Konkursforderung

OGH 1 Ob 34/13 a vom 21. 5. 2013
§ 57 a IO

Sachverhalt:

Im gegenständlichen vom VKI angestregten Prozess war strittig, ob Genussscheine als nachrangiges Kapital (Mitunternehmerschaft) gelten, wie dies der Masseverwalter behauptete, oder eine normale Konkursforderung darstellen. Der OGH sah darin kein nachrangiges Kapital.

Rechtssätze:

Wie schon das Berufungsgericht aufgezeigt hat, enthält das österreichische Insolvenzrecht eine einzige Norm, die bestimmte Forderungen als den (eigentlichen) Insolvenzforderungen nachrangig einstuft, nämlich § 57a IO, der mit dem EKEG eingeführt wurde. Die Bestimmung ordnet an, dass „Forderungen aus eigenkapitalersetzenden Leistungen“ nach den Insolvenzforderungen zu befriedigen sind. Das Berufungsgericht hat die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung vor allem mit dem Argument abgelehnt, dass das der Schuldnerin als Gegenleistung für die ausgegebenen Genussscheine zugekommene Kapital keinen eigenkapitalersetzenden Charakter (iSd EKEG) habe. Zudem wies es darauf hin, dass keine Veranlassung für die Anwendung kapitalersatzrechtlicher Regeln bestünde, zumal die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 EKEG bei der Klägerin nicht erfüllt seien. Der OGH teilte diese Ansicht.